



68/4, 5

68/4,5
68 11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

(235 / 20)
1.30.

VOM

6. März 1973

Nr. 1015

Im Strassenbauprogramm 1972 ist in der Gemeinde Herbetswil der Ausbau der Thalstrasse, unterhalb Hammerrain bis und mit Restaurant Wolfschlucht, vorgesehen. Der vom Kreisbauamt II in Olten ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 25. September - 24. Oktober 1972 auf dem Kreisbauamt selber und im alten Schulhaus in der Gemeinde Herbetswil zur öffentlichen Auflage. Innert der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein; es steht somit einer Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das für den Strassenausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Thalstrasse, unterhalb Hammerrain bis und mit Restaurant Wolfschlucht in der Gemeinde Herbetswil, wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:
i.V.

Ausfertigungen s. Seite 2

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4711 Herbetswil, mit 1 genehmigten
Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Fritz Schürch, Nieder-
ämterstrasse 74, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Kreisbauamt II, Olten (2), mit 1 genehmigten Plan